

Stadt Tengen Landkreis Konstanz

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 24.07.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	Seite
	§ 1 Geltungsbereich § 2 Widmung	3 3
II.	<u>Ordnungsvorschriften</u>	
	§ 3 Öffnungszeiten§ 4 Verhalten auf dem Friedhof§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	3 3 4
III.	Bestattungsvorschriften	
	§ 6 Allgemeines § 7 Särge und Urnen § 8 Ausheben der Gräber § 9 Ruhezeit § 10 Umbettungen	4 4 5 5 5
IV.	<u>Grabstätten</u>	
	 § 11 Allgemeines § 12 Reihengräber § 13 Wahlgräber, Wahlgräber (tief) § 14 Rasenreihengräber § 15 Rasenwahlgräber (tief) § 16 Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenbaum- und Urnenrasengräber 	6 6 7 8 8



V.	Grabmale und sonstige Grabausstattungen	Seite
	 § 17 Auswahlmöglichkeiten § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften § 19 Genehmigungserfordernis § 20 Standsicherheit § 21 Unterhaltung (incl. Verkehrssicherungspflicht) § 22 Entfernung 	9 9 10 10 11
VI.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
	§ 23 Allgemeines § 24 Vernachlässigung der Grabpflege	11 12
VII.	Benutzung der Leichenhallen	
	§ 25 Benutzung der Leichenhallen	12
VIII.	Haftung und Ordnungswidrigkeiten	
	§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung § 27 Ordnungswidrigkeiten	13 13
IX.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
	 § 28 Erhebungsgrundsatz § 29 Gebührenschuldner § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren § 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 	14 14 14 14
Χ.	Übergangs- und Schlussvorschriften	
	§ 32 Alte Rechte § 33 Inkrafttreten	15 15
Anla	ge zur Friedhofssatzung	
Gebührenverzeichnis 16		



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Tengen.

§ 2 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder Verstorbene mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - 7. Druckschriften zu verteilen.
 - 8. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.



§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und der Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeits sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt nach Möglichkeit Wünsche von Hinterbliebenen und Geistlichen.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen. In Urnenbaumgräbern dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden.



§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zudecken.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabarten zur Verfügung gestellt:

	Grabarten	bis max. Belegungen
1.	Reihengräber	1 und Zubettung von max. 1 Urne
2.	Wahlgräber (tief)	2 (übereinander) und Zubettung von Urnen
3.	Wahlgräber	2 (nebeneinander) und Zubettung von Urnen
4.	Rasenreihengräber	1 und Zubettung von max. 1 Urne
5.	Rasenwahlgräber (tief)	2 (übereinander) und Zubettung von Urnen
6.	Urnenreihengräber	1
7.	Urnenwahlgräber	4
8.	Urnenbaumgräber / Urnenrasengräber	2

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Grabfelder für einzelne Grabarten sowie Flächen für gärtnergepflegte Grabfelder werden im Bedarfsfall angelegt bzw. ausgewiesen.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- 2. wer sich dazu verpflichtet hat.
- 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden Reihengrabfelder ausgewiesen.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann zulassen, dass noch max. 1 Urne in der Grabstelle mit beigesetzt wird. Eine Zubettung ist jedoch nur in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit des Reihengrabes möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab für Erdbestattungen umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird schriftlich an den Inhaber des Grabnutzungsrechtes mitgeteilt oder wenn dieser nicht bekannt ist, ortsüblich bekannt gemacht und ein Hinweis an dem entsprechenden Grabfeld angebracht.



§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Diese Regelung gilt nicht für Urnenbaumgräber.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind:
 - Wahlgrab (2-stellig Bestattungen nebeneinander)
 - Wahlgrab (tief) (2-stellig Bestattungen übereinander)
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,
 - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.



- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern der Nachweis des Grabnutzungsrechts vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Zubettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 14 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Bestattungen erfolgen im Rasenbereich. Die Erstellung des Grabmals erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Die Ablage des Grabschmuckes erfolgt in dem dafür vorgesehenen eingefassten Stell- und Ablagebereich. Dieser wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt. Er besteht aus einem Plattenbelag als Einrahmung, ausgefüllt mit immergrünen bodendeckenden Stauden.
- (2) In einem Rasenreihengrab ist nur eine Erdbestattung möglich.
- (3) Die Bestimmungen für Reihengräber nach § 12 gelten entsprechend.

§ 15 Rasenwahlgräber (tief)

- (1) Rasenwahlgräber (tief) sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Bestattungen erfolgen im Rasenbereich. Die Erstellung des Grabmals erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Die Ablage des Grabschmuckes erfolgt in dem dafür vorgesehenen eingefassten Stell- und Ablagebereich. Dieser wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt. Er besteht aus einem Plattenbelag als Einrahmung, ausgefüllt mit immergrünen bodendeckenden Stauden.
- (2) In einem Rasenwahlgrab (tief) sind 2 Erdbestattungen übereinander möglich.
- (3) Die Bestimmungen für Wahlgräber nach § 13 gelten entsprechend.

§ 16 Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenbaum- und Urnenrasengräber

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem **Urnenreihengrab** kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab kann auf Antrag erfolgen, wenn nicht öffentliche Interessen dagegen sprechen.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einem **Urnenbaumgrabfeld** werden die Urnen in der Rasenfläche um einen Baum beigesetzt. Die Bestattungsstellen sind markiert. An einer Bestattungsstelle sind zwei Urnenbestattungen möglich. Grabschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Baumscheibe abgelegt werden.



- (5) In einem **Urnenrasengrabfeld** werden die Urnen einzeln fortlaufend in der Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattungsstellen sind nicht markiert. Grabschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Stelle an der zentralen Wandtafel (Namenstafel mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum) abgelegt werden.
- (6) Die Bestimmungen für Reihengräber nach § 12 und Wahlgräber nach § 13 gelten entsprechend. Ausgenommen ist die Nutzungszeit, die auf 15 Jahre festgelegt ist.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften können eingerichtet werden. (z.B. gärtnergepflegtes Vertragsgrabfeld)
- (3) Der Berechtigte legt die Bestattungsform fest.
- (4) Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden fortlaufend belegt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - 1. auf einstelligen Grabstätten: Höhe 1,10 m (einschl. Sockel), Breite max. 0,80 m.
 - 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe 1,10 m (einschl. Sockel), Breite max. 1,40 m.
 - 3. Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein.
 - 4. Grababdeckungen sind nur auf 40 % der Grabfläche zulässig, um den natürlichen Verwesungsprozess zu gewährleisten.
- (3) Auf Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale in Naturstein/ Stehlen/Kreuze u.a. nur im Stell- und Ablagebereich zulässig. Dabei sind folgende Größen zulässig:
 - 1. Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m
 - 2. Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind folgende Grabmale zulässig:
 - 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m
 - 2. Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein
 - 3. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstelle gelegt werden.
 - 4. Die Urnengrabstätte darf insgesamt abgedeckt werden.



- (5) Auf Urnenbaumgrabstellen und Urnenrasengrabstellen und sind keine Grabmale zugelassen. Die Anbringung der Namen von Verstorbenen erfolgt an einer eigens dafür vorgesehenen Vorrichtung (Wandtafel oder Bronzevorrichtung). Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, Gestecken u.a. ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich zulässig (abgegrenzte, Fläche, Baumscheibe)
- (6) Die Gemeinde kann in bestimmten Teilen der Friedhöfe Trittplatten als Grabeinfassungen verlegen. Weitere Einfriedungen jeder Art auch aus Pflanzen sind dann nicht zulässig. Die Grabeinfassungen werden von der Stadt verlegt. Die Kosten hierfür werden mit den Bestattungsgebühren erhoben.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundament- und Dübelabmessungen anzugeben. Sofern ein QR Code am Grabmal angebracht wird, ist dies auf dem Antrag zu vermerken und es ist der komplette Text, welcher im QR-Code hinterlegt ist, einzureichen.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Auflage April 2007, zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen.

Steingrabmale müssen eine Mindeststärke von 0,12 m haben.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.



§ 21 Unterhaltung (incl. Verkehrssicherungspflicht)

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte bzw. der Inhaber des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur
- mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.



- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.
- (4) Bei Gemeinschaftsgrabanlagen wie z.B. Urnenbaumgräbern können verwelkte Blumengebinde auch von anderen Friedhofsbesuchern oder durch die Gemeinde abgeräumt werden.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.



VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhutsund Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die
 - b) Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - d) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt.
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie
 - f) Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - g) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - i) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - i) Druckschriften verteilt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
- als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).



IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. bestattungspflichtige Angehörige der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.



X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die laufenden Grabnutzungsrechte, erteilt nach der bisherigen Satzung, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 10.12.1984 und die Bestattungsgebührensatzung vom 10.12.1984, einschl. aller Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvor-schriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 25.07.2017

Marian Schreier Bürgermeister



Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis – gültig ab 01.09.2017

Nr. Amtshandlung/ Gebührentatbestan	d Gebühr	
1. VERWALTUNGSGEBÜHREN		
1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Ve	eränderung eines Grabmals 30,00 e	€
1.2. Zulassung von gewerbsmäßigen Gra	bmalaufstellern 55,00	€
1.3. Zustimmung zur Ausgrabung von Lei	chen und Gebeinen 55,00 s	€
2. BESTATTUNGSGSGEBÜHREN		
2.1. Bestattung		_
2.11 von Personen im Alter von 10 ur		
2.12 von Personen im Alter von 10 ur		
2.13 von Personen im Alter von 10 ur		
2.14 von Personen unter 10 Jahren, I	•	
2.15 von Personen unter 10 Jahren,	•	
2.16 von Tod- und Fehlgeburten	450,00	
2.17 von Urnen	275,00	
3. GRABNUTZUNGSGEBÜHREN		
3.1. Überlassung eines Reihengrabes3.11 Reihengrab	925,00	€
3.12 Kindergrab (bis zum vollendeter		
3.13 Rasenreihengrab	1.705,00	
3.14 Urnenreihengrab	550,00	
3.2. Verleihung von besonderen Grabn	utzungerochten	
3.21 Wahlgrab	1.545,00 s	€
3.22 Wahlgrab (tief)	1.300,00	
3.23 Rasenwahlgrab (tief)	2.085,00	
3.24 Urnenwahlgrab	655,00	
3.25 Urnenbaumgrab / Urnenrasengr		



4. VERLÄNGERUNG NUTZUNGSRECHT JE STELLE UND JAHR

5.

VERLANGERUNG NUTZUNGSRECHT JE STELLE UND JAHR						
4.1 Verlängerungen von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern						
4.11	Wahlgrab	60,00 €				
4.12	Wahlgrab (tief)	50,00 €				
4.13	Rasenwahlgrab (tief)	85,00 €				
4.14	Urnenwahlgrab	45,00 €				
4.15	Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	30,00 €				
GEBÜHREN FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN						
5.1. Benutzung von Friedhofseinrichtungen						
5.11	Benutzung der Einsegnungshalle	250,00 €				
5.12	Benutzung der Leichenzelle	150,00 €				
5.13	Benutzung der Kühlvitrine (portabel)	95,00 €				